

**Betriebssatzung  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“  
in der Stadt Moers  
vom 09. November 2009 mit 1. Änderung vom 05. März 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 / SGV.NRW 641) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 438) hat der Rat der Stadt Moers am 10. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebspezifischen Besonderheiten angewendet.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

**§ 1  
Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Moerser Musikschule, das Grafschafter Museum, die Volkshochschule und die Zentralbibliothek werden zu einer gemeinsamen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zusammengefasst und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt unter optimierten Bedingungen. Die Einrichtung ist ferner offen für alle Bereiche von Kultur, Kunst und Bildung.
- (3) Der Gegenstand des Betriebs umfasst den Betrieb einer Musikschule und eines Museums, der Volkshochschule und der Zentralbibliothek sowie alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte. Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich auch anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Moers nicht für andere Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige/ gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 2

### **Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Bildung“ in der Stadt Moers.

## § 3

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus den Leitungen des Graf-schafter Museums, der Moerser Musikschule, der VHS und der Zentralbibliothek so-wie einem vom Bürgermeister vorgeschlagenen und vom Rat bestellten Ersten Be-triebsleiter. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Der Erste Betriebsleiter kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Mitarbeiter mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig ge-leitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbe-triebliche Personaleinsatz.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzu-wenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamten-gesetzes.

## § 4

### **Betriebsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss ist unter anderem auch zuständig für:
  - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NRW, EigVO NRW, Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehal-ten sind.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro über-steigen,
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen,
  - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 10.000 Euro übersteigt,
  - e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
  - f) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
  - g) Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Betriebsleitung hierfür zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu ent-scheiden sind. Er tagt mindestens vierteljährlich. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn 1/5 der Ausschussmitglieder

oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern. Der Betriebsausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.

- (4) Der Stadtkämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheit der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

Die Beschäftigten werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

### **§ 9 Vertretung der Einrichtung**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Stammkapital**

Die Höhe des Stammkapitals wird durch die Eröffnungsbilanz festgesetzt.  
Die testierte Eröffnungsbilanz wird mit der Veröffentlichung Bestand dieser Satzung.

### **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiben, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Moers, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Moers.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft  
  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebliche Einrichtung Musik und Museum vom 09.01.2009 außer Kraft.
2. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ trägt mit der Erweiterung von Zentralbibliothek und VHS sowie der Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ die Bezeichnung „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung“.
3. Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Moers, den 05. März 2010  
Ballhaus  
Bürgermeister

s. Amtsblatt Nr. 22/2009 vom 19.11.2009  
s. Amtsblatt Nr. 06/2010 vom 19.03.2010